

1. Geltung der AVB

Diese AVB gelten für sämtliche von Bilfinger Industrial Services GmbH oder Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (im Folgenden: Bilfinger) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Kaufmännische oder rechtliche Bestimmungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir denen im Einzelnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Gremien innerhalb der Bilfinger Gruppe.

2.2. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Mit dem Beginn unserer Lieferung und/oder Leistung anerkennt der Kunde die Auftragsbedingungen.

2.3. Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern ohne Zustimmung des Kunden berechtigt.

3. Preise

3.1. Wird ein Fixpreis vereinbart, so gilt dieser längstens bis zum vertraglich vereinbarten Bauzeitende. Für Änderungen in der Gesetzes-, Verordnungs-, Genehmigungs- oder Normenlage oder bei sonstigen unerwarteten Änderungen nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe trägt der Kunde das Risiko, auch im Hinblick auf Termine und Kosten.

3.2. Im Übrigen werden unsere Lieferungen und Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Zeitaufwendungen richten sich nach unseren Zeitaufzeichnungen, die wir dem Kunden regelmäßig zur Information vorlegen. Es kommen dabei die aktuellen Stunden-, Geräte- und Zuschlagssätze zur Anwendung. Bei Behinderungen oder Zeitverzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, finden diese Regelungen ebenso Anwendung.

3.3. Alle Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben. Lieferpreise verstehen sich als EXW (Ab Werk) gemäß Incoterms 2010 exklusive Kosten der Verpackung, Verladung, Zoll, etc. Stundensätze gelten für unsere Standorte.

4. Mitwirkung des Kunden, Rechte von Bilfinger

4.1. Der Kunde übernimmt es, (a) die gegebenenfalls notwendigen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen und uns alle vorhandenen Unterlagen rechtzeitig zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung zu stellen (z.B. Betriebs- und Kontrollbücher, Baugrund), (b) vor Aufnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns die Anlagenteile, in bzw. an denen gearbeitet wird, abzusichern und vor- oder nachgeschaltete Teile freizuschalten, (c) sämtliche Abfälle einschließlich ausgebaute Teile, soweit sie nicht in unserem Eigentum stehen, auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen und uns diesbezüglich von Haftungen freizustellen.

4.2. Kommt der Kunde einer seiner Verpflichtungen nicht oder nicht zeit- oder fachgerecht nach, so sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder Leistung zu unterbrechen oder diese abzulehnen und unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Fristen und Termine für Lieferungen oder Leistungen

5.1. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen bzw. -leistungen durchzuführen.

5.2. Behördliche und für die Ausführung von Anlagen oder Komponenten erforderliche Genehmigungen Dritter, sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so wird die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung plus De- und Remobilisierungszeit verlängert.

6. Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung.

7. Abnahme der Lieferung und/oder Leistung

7.1. Für den Fall, dass keine Abnahmeprüfung vereinbart wird, gilt die Lieferung oder die Leistung als vom Kunden abgenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel schriftlich bei uns rügt.

7.2. Verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder der Leistung ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach unserer Fertigstellungsmeldung als erfolgt.

7.3. Der Kunde ist zur Verweigerung der Abnahme nicht berechtigt, wenn er nicht gravierende Mängel nachweist, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch unserer Lieferungen und/oder Leistungen verhindern.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1. Der von uns in Rechnung gestellte Vertragspreis ist ohne jeglichen Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Aufträgen, deren Abwicklungszeitraum einen Monat übersteigen, sind wir berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen.

8.2. Zahlung an uns erfolgt – sofern nicht anders in unserem Angebot definiert – in Euro, und zwar per Überweisung auf eines unserer Geschäftskonten. Die Kosten für abweichende Zahlungsmodalitäten trägt der Kunde.

8.3. Der Kunde darf nur mit unstrittigen Ansprüchen gegen unsere Zahlungsansprüche aufrechnen.

8.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem wir über sie verfügen können.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen stehen alle von uns gelieferten Sachen samt Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen in unserem Eigentum. Dies gilt auch im Falle des Einbaus, der Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung.

10. Höhere Gewalt

10.1. Höhere Gewalt, worunter insbesondere Krieg, Gesetzesänderungen und andere obrigkeitliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Feuer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streiks, Epidemien, Pandemien und sonstige unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen sind, entbindet den betroffenen Vertragspartner während der Dauer ihres Vorliegens und eines für die Beseitigung ihrer Auswirkungen angemessenen Zeitraumes von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

10.2. Ist zufolge höherer Gewalt eine bestimmte Lieferung und/oder Leistung nicht mehr möglich, so ist der Kunde von der anteiligen Zahlungsverpflichtung befreit und wir von der Liefer- und Leistungsverpflichtung.

10.3. Dauert ein Umstand höherer Gewalt für eine längere Zeit als 6 Monate an, hat jede Partei das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

11. Personalbeistellung

Von uns überlassenes Personal arbeitet ausschließlich unter organisatorischer, fachlicher und disziplinarischer Aufsicht des Kunden. Wir gewährleisten und haften nur für die im Einzelfall vereinbarte Qualifikation des überlassenen Personals. Eine darüber hinausgehende Verantwortung unsererseits, z.B. für einen bestimmten Arbeitserfolg des überlassenen Personals, wird einvernehmlich ausgeschlossen. Diese Regelung geht den nachstehenden Regelungen vor.

12. Gewährleistung

12.1. Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate ab Abnahme durch unseren Kunden, spätestens jedoch 30 Monate nach unserer Fertigstellungsmeldung.

12.2. Der Kunde kann sich auf Gewährleistung nur dann berufen, wenn er uns schriftlich die aufgetretenen Mängel so konkret beschreibt und dokumentiert, dass eine Beurteilung der Mängel und der Ursache möglich ist.

12.3. Wir leisten Gewähr, dass der Liefer- und Leistungsgegenstand zum Abnahmezeitpunkt alle vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist. Für von uns zu vertretende Mängel gewähren wir Mängelbehebungsansprüche ausschließlich entweder durch Reparatur oder Austausch; oder – falls dies technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist – durch Preisermäßigung. Im Falle einer Reparatur oder des Austausches verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den entsprechenden Teil um die entsprechende Zeit. Jegliche Gewährleistungsverpflichtung, insbesondere auch für reparierte und/oder ausgetauschte Teile endet spätestens 48 Monate nach der erstmaligen Abnahme.

12.4. Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, von denen der Kunde nachweist, dass sie nicht (1) auf eine Weisung des Kunden ODER (2) auf Lieferungen oder Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden beauftragter Dritter ODER (3) auf normalen Verschleiß oder Abnutzung ODER (4) auf Höhere Gewalt, Unfall, Stromstoß oder Stromausfall ODER (5) auf bestehende Anlagenteile (Altanlagen), die nicht vom Liefer- und Leistungsumfang umfasst sind, ODER (6) auf vereinbarungswidrige oder aus anderen Gründen nicht sachgerechte Nutzung der Anlage (z.B. Wartungsfehler, Überbeanspruchung, ...) ODER (7) auf entgegen unseren (z.B. Dokumentation, Bedienungsanleitung) oder behördlichen Anordnungen durchgeführte Eingriffe ODER (8) auf die Verwendung von nicht von uns stammendem Material, Ersatzteile, etc., zurückzuführen sind.

12.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter an den Lieferungen, Leistungen und/oder zu betreuenden Anlagen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Für durch den Kunden selbst vorgenommene Mängelbehebung übernehmen wir keine Verantwortung und keine Kosten.

12.6. Sollte sich erst nach der Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen zur Mangelfeststellung und/oder Mängelbehebung herausstellen, dass uns keine Gewährleistungsverpflichtung trifft, so ist der Kunde zur Vergütung der Lieferung oder Leistungen gemäß Punkt 3. der AVB verpflichtet.

12.7. Die Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind in diesem Punkt – soweit gesetzlich zulässig – abschließend geregelt.

13. Haftung

13.1. Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – maximal bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Unsere Haftung gegenüber dem Kunden für Produktionsausfall oder -minderung, Produktivitätsverlust, reine Vermögensschäden, Ersatz von Energie und für entgangenen Gewinn und für indirekte, mittelbare und/oder Folgeschäden aller Art, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten nicht, wenn ein Schaden in unserer Verantwortung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, eine Schädigung der körperlichen Integrität vorliegt oder sonstige zwingende gesetzliche Gründe für eine Haftung vorliegen.

13.2. Sollte eine Pönale - welcher Art auch immer, z.B. für Verzug oder für Erreichen von Leistungswerten - vereinbart worden sein, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Kunden (z.B. auf darüberhin ausgehendem Schadenersatz) aus dem jeweiligen Titel abgegolten sind.

13.3. Es gilt der gesetzlich angeordnete Vorrang der Naturalrestitution. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ende der Gewährleistungsfrist.

13.4. Die Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind in diesem Punkt – soweit gesetzlich zulässig – abschließend geregelt.

14. Rücktritt vom Vertrag

14.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist unser Liefer- oder Leistungsverzug in wesentlichem Ausmaß, sowie das fruchtlose Verstreichen einer vom Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist.

14.2. Falls der Kunde wesentliche Vertragspflichten, wie z.B. die fristgerechte Bezahlung, verletzt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag unter Nachfristsetzung zurückzutreten oder die Lieferungen und/oder Leistungen bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen auszusetzen.

14.3. Wir haben im Falle unseres berechtigten Rücktrittes einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher erlittener Schäden.

14.4. Tritt der Kunde berechtigt vom Vertrag zurück, haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen abzüglich des dem Kunden trotz schadensmindernder Vorgangsweise entstandenen Schadens.

14.5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

15. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragsanbahnung und -erfüllung bekanntgewordenen Daten und Informationen verpflichtet, es sei denn, gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften erfordern eine Offenlegung gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten konzernverbundene Unternehmen von Bilfinger. Unsere sämtlichen Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technischen Unterlagen, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nur zu eigenen betrieblichen Zwecken vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns alle Unterlagen (einschließlich aller Kopien, ausgenommen automatisch erstellte Software Back-up Kopien) zurückzustellen, insbesondere wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

16. Sanktionen, Exportkontrolle und Endverwendung

16.1. Bilfinger wird von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich u.a. Gewährleistung und Schadensersatz) frei, wenn Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstiger Sanktionen bestehen, die einer Vertragserfüllung entgegenstehen. Ist Bilfinger von der Leistungspflicht frei, steht Bilfinger lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechts erbrachten Lieferung und Leistung sowie der bestellten Lieferungen und Leistungen zu, die nicht zurückgegeben werden können oder nicht widerrufbar sind.

16.2. Die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernwaffen oder einem nicht überwachten Kernbrennstoffkreislauf zur Anwendung kommen. Die Güter werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Erhaltung, der Lagerung, dem Aufsuchen, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Waffen genutzt. Die Güter werden nur für zivile Endverwendungen genutzt.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon weder unmittelbar noch mittelbar in Länder, an Personen oder Unternehmen weiterzugeben, die einem für das Gut einschlägigen Embargo der EU und/oder der UN unterfallen oder auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der UN stehen und sich dafür einzusetzen, dass diese Verpflichtung in der Lieferkette weitergegeben wird.

16.4. Falls der Export oder der Re-Export der Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder einer Reproduktion bzw. Kopie davon einer Genehmigungspflicht der EU unterliegt, dürfen diese Güter nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert oder re-exportiert werden.

16.5. Der Kunde ist verpflichtet, Bilfinger über einen ihm bekannt gewordenen Verstoß gegen die in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten und ihm hierzu unverzüglich die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Bilfinger ist berechtigt, die Einhaltung der in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen nach vorheriger Ankündigung und innerhalb üblicher Geschäftszeiten selbst oder durch externe Dritte zu überprüfen. Bei jeder Überprüfung ist berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden Rechnung zu tragen.

16.6. Bei Zuwiderhandlung gegen die in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen ist Bilfinger berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die einem Weiterleitungsverbot unterliegenden Güter zurückzufordern, Schadensersatz zu fordern und/oder Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% des Vertragspreises geltend zu machen. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

17. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht. Salvatorische Klausel

17.1. Die Vertragspartner vereinbaren die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Oberösterreich. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekkommt.

**Bilfinger Industrial Services GmbH
Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH
(Stand: März 2024)**